

MERKBLATT

ARBEITSZEIT / ÜBERSTUNDEN / ÜBERZEIT / PAUSEN usw.

Immer wieder entstehen Unsicherheiten bezüglich Arbeitszeit, Überstunden und Überzeit. Die nachfolgenden Definitionen sollen dabei Klarheit schaffen. Sie gelten vorbehältlich anderslautender Bestimmungen von allgemeinverbindlichen erklärten Gesamtarbeitsverträgen.

1. Aufzeichnungspflicht

Der Arbeitgeber sorgt dafür, dass die Arbeitszeit erfasst werden kann und bewahrt diese Unterlagen während mindestens fünf Jahren auf (Art. 73 ArGV 1).

2. Arbeitszeit

Die mögliche Arbeitszeit für Jugendliche unter 18 Jahre ist zwischen 6 und 22 Uhr. Lernende unter 18 Jahren dürfen nicht mehr als neun Stunden am Tag arbeiten. Diese neun Stunden Arbeit dürfen insgesamt auf nicht mehr als zwölf Stunden an einem Tag verteilt sein (Art. 10 Abs. 1 ArG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 und 2 ArG). Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt in industriellen Betrieben sowie für Büropersonal, technische und andere Angestellte, mit Einschluss des Verkaufspersonals in Grossbetrieben des Detailhandels 45 Stunden, in den übrigen Betrieben 50 Stunden pro Woche (Art. 9 ArG).

Besonderheiten im Zusammenhang mit dem Besuch der Berufsfachschule:

Auch die Zeit in der Berufsfachschule gilt als Arbeitszeit (Art. 31 ArG). Ein ganzer Schultag (mind. 6 Lektionen) entspricht einem Arbeitstag im Betrieb. Nach dem Schultag dürfen Lernenden nicht mehr im Betrieb eingesetzt werden.

Fallen schulischer Unterricht oder die überbetrieblichen Kurse (üK) auf betriebliche Ruhetage oder –halbtage, kann diese Zeit den Lernenden nicht als Ruhezeit angerechnet werden. Folglich gilt: Beansprucht der schulische Unterricht oder der üK den freien (halben) Tag, so ist er dem Lernenden an einem anderen Wochentag derselben Woche einzuräumen. Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr sowie Lernende vor Berufsschultagen oder üK dürfen bis max. 20 Uhr beschäftigt werden (Art. 16 Abs. 2 ArGV 5).

3. Überstunden

Überstunden sind diejenigen Arbeitsstunden, die über die wöchentliche Höchstarbeitszeit gemäss Lehrvertrag hinausgehen. Lernende können zur Leistung von Überstunden verpflichtet werden, soweit diese notwendig sind und sie ihnen nach Treu und Glauben zugemutet werden können (Art. 321 c OR). Die höchstzulässige tägliche Arbeitszeit von neun Stunden für Jugendliche unter 18 Jahre darf aber nicht überschritten werden und die minimale zusammenhängende Ruhezeit von 12 Stunden einzuhalten (Art. 16 Abs. 1 ArG).

4. Überzeit

Überzeit sind diejenigen Arbeitsstunden, die über die gesetzliche Höchstarbeitszeit gemäss Arbeitsgesetz (45/50 Stunden pro Woche) hinausgehen (Art. 12 Abs. 1 ArG, Art. 25 Abs. 1 ArGV 1). Sie ist nur im Rahmen des 9-Stunde-Tages möglich (Art. 31 Abs. 1 ArG).

Jugendliche bis 18 Jahre dürfen während der beruflichen Grundbildung nicht zu Überzeitarbeit herangezogen werden, ausser wenn dies zur Behebung einer Betriebsstörung infolge höherer Gewalt unentbehrlich ist (Art. 17 ArGV 5). Allerdings bis max. 22 Uhr. Sind sie unter 16 Jahre alt, dürfen Lernende nicht zu Überzeitarbeit eingesetzt werden.

5. Entschädigung

Wird lediglich die im Lehrvertrag vereinbarte Arbeitszeit, nicht aber die gesetzliche Höchstarbeitszeit durch Überstunden überschritten, richtet sich die Entschädigung nach einer allfälligen schriftlichen Vereinbarung (Lehrvertrag, GAV, NAV). Fehlt eine solche, ist der vertraglich festgelegte Lohn mit einem Zuschlag von mindestens 25 Prozent zu vergüten (Art. 321c Abs. 3 OR).

Geht es jedoch um Überzeit, so ist diese zu entschädigen oder innerhalb von 14 Wochen mit Freizeit auszugleichen (Art. 13 Abs. 1 und 2 ArG, Art. 25 Abs. 2 ArGV 1). Die zu kompensierende Zeit hat mindestens der geleisteten Überzeit zu entsprechen. Bei Lernenden ist der Zeitausgleich einer Geldentschädigung vorzuziehen. Für die Höhe der Geldentschädigung gilt: Wird mit der Überzeit die wöchentliche Höchstarbeitszeit nach Arbeitsgesetz überschritten, ist der vertraglich festgelegte Lohn und zusätzlich mindestens ein Zuschlag von 25 Prozent zu entrichten (Art. 13 Abs. 1 ArG).

6. Sonntags- und Nachtarbeit

Nacht- und Sonntagsarbeit ist für Jugendliche unter 18 Jahren grundsätzlich verboten (Art. 31 Abs. 4 ArG). In einzelnen Berufen ist die Beschäftigung von Jugendlichen ab 16 Jahren möglich, um die Ziele einer beruflichen Grundbildung zu erreichen (Art. 12 – 14 ArGV 5). Die Ausnahmen sind in einer Verordnung des WBF geregelt (<http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/822.115.4.de.pdf>).

Sonntagsarbeitszeit kann in Ausnahmefällen vom Amt für Wirtschaft und Arbeit bewilligt werden (max. sechs Sonntage), wenn sie aus betrieblichen Gründen unentbehrlich ist, um die Ziele der beruflichen Grundbildung zu erreichen oder eine Betriebsstörung infolge höherer Gewalt zu beheben ist. Die (Sonntags-) Arbeit ist unter Aufsicht einer erwachsenen und qualifizierten Person auszuführen und die Beschäftigung am Sonntag darf den Besuch der Berufsschule nicht beeinträchtigen (Art. 31 Abs. 4 ArG, Art. 13 ArGV 5).

7. Pausen, inkl. Mittagspause (Art. 15 ArG)

Bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als fünfeinhalb Stunden ist eine Pause von mindestens 15 Minuten, von mehr als sieben Stunden von mindestens 30 Minuten und von mehr als neun Stunden von 60 Minuten zu gewähren. Wenn während der Pause der Arbeitsplatz nicht verlassen werden kann, gilt die Zeit als Arbeitszeit.

8. Tägliche Ruhezeiten

Unter 18 Jahren muss eine Ruhezeit von mindestens 12 aufeinander folgende Stunden gewährt werden (Art. 16 Abs. 1 ArG 5). Bei Lernenden über 18 Jahren sind es mindestens elf aufeinanderfolgende Stunden (Art. 15a ArG).

9. Pikettdienst (Art. 14 ff. ArGV 1)

Pikettdienst ist ein allfälliger Arbeitseinsatz neben der normalen Arbeit für die Behebung von Störungen, die Hilfeleistung in Notsituationen, für Kontrollgänge oder für ähnliche Sonderereignisse. Die Arbeitszeiten gemäss Arbeitsgesetz dürfen durch Piketteinsätze nicht überschritten werden. Die Sondervorschriften des Jugendarbeitsschutzes sind zu beachten, insbesondere ist die Arbeit unter Aufsicht einer erwachsenen und qualifizierten Person auszuführen.

Im Zeitraum von vier Wochen kann an höchstens sieben Tagen Pikett oder Piketteinsätze verlangt werden. Nach der Beendigung des letzten Pikettdienstes darf während den zwei darauf folgenden Wochen nicht mehr zum Pikettdienst aufgeboten werden. Bei einem Einsatz während des Pikettdienstes ist die gesamte Einsatzzeit sowie die Wegzeit zum und vom Einsatzort als Arbeitszeit anzurechnen.

Bei der Planung des Pikettdienstes und allfälligen Änderungen der Einsatzpläne sind die Betroffenen beizuziehen. Änderungen der geplanten Einsätze sind frühzeitig, in der Regel zwei Wochen vorher, bekannt zu geben.

Amt für Berufsbildung Schwyz

Mai 2015